

ZH_OBERGERICHT UE160266 vom 21. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE160266

FR: ZH_OBERGERICHT UE160266 du 21 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE160266 del 21 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 30. September 2016 lehnte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis die von A._____ gestellten Beweisergänzungsanträge ab und stellte die gegen B._____ geführte Strafuntersuchung betreffend Veruntreuung etc. ein (Urk. 3). Dagegen liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 7. Oktober 2016 Beschwerde erheben (Urk. 2).

E. 2

Mit Verfügung vom 13. Oktober 2016 wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, innert 30 Tagen zur Deckung der allfällig sie treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution von einstuweilen Fr. 3'000.– zu leisten, unter der Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Urk. 5).

E. 3

Mit Eingabe 21. November 2016 wandte sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin an die hiesige Kammer und ersuchte um Erlass der Prozesskaution, eventualiter um Erstreckung der Frist zur Bezahlung der Kautio n um 30 Tage (Urk. 7). Mit Verfügung vom 23. November 2016 wurde der Beschwerdeführerin die Frist zur Leistung der Prozesskaution bis und mit Mittwoch, 21. Dezember 2016 erstreckt (Prot. S. 4; Urk. 7) und es wurden in der Folge die Untersuchungsakten beigezogen (Urk. 11). Mit Eingabe vom 20. Dezember 2016 liess die Beschwerdeführerin wiederum um Erlass der Prozesskaution ersuchen (Urk. 13). Diese Eingabe wurde als Gesuch um Gewährung der partiellen unentgeltlichen Rechtspflege entgegengenommen. Mit Verfügung vom 3. Januar 2017 wurde das Gesuch um Gewährung der partiellen unentgeltlichen Rechtspflege jedoch mit der Begründung, dass von der Beschwerdeführerin weder Zivilansprüche dargetan worden seien noch solche gestützt auf die derzeit vorhandenen Akten ersichtlich seien, abgewiesen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin eine letzte, nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen angesetzt zur Leistung der mit Verfügung vom 13. Oktober 2016 festgesetzten Prozesskaution, unter der Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Urk. 16).

E. 4

Die Verfügung vom 3. Januar 2017 wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 9. Januar 2017 zugestellt (Urk. 17/2). Die 30-tägige, nicht - 3 - erstreckbare Frist zur Leistung der Prozesskaution endete somit am Mittwoch,

E. 8

Gestützt auf § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe

ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens daher der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 9

Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Beschwerdegegner 1 keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.